OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750532/2/ER

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D. Z., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Jänner 2018, GZ: BAS-4-AEG/58686, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Jänner 2018, BAS–4-AEG/58686, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 31. August 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Schlüsselkraft „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bei Antragstellung wissentlich ein gefälschtes Sprachzertifikat vorgelegt habe. Dies stelle einen Versagungsgrund iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG dar, wie sich aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entnehmen lasse.

I.2. Mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2018 brachte der Bf dagegen rechtzeitig Beschwerde ein, in der er ausführte, dass er einen Deutschkurs in Wien bestanden habe und in diesem Moment nicht gewusst habe, dass dieser Kurs nicht anerkannt werde. Er habe sich von Bekannten beraten lassen. Er habe aber später in L. einen Deutschkurs gemacht und auch bestanden. Dadurch sei ersichtlich, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, gefälschte Dokumente abzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 10. April 2018 (eingelangt am 17. April 2018) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zu Entscheidung vor.
Die belangte Behörde führte ergänzend aus, dass der Bf bereits am 15. Juli 2015 einen derartigen Antrag gestellt habe, dabei habe er jedoch das gefälschte Prüfungszertifikat vom 30. Mai 2015 nicht vorgelegt, obwohl er dafür genug Zeit gehabt hätte. Aufgrund seines Daueraufenthaltsrechts in S. reise der Bf ohne Einreisestempel nach Österreich ein, weshalb die belangte Behörde im Verfahren 2015 zur Überprüfung des legalen Aufenthalts vom Bf eine Erklärung gefordert habe. Dieser habe angegeben, von Jänner bis Juni 2015 in den Zeiträumen 19.1.2015 bis 25.1.2015 und 8.6.2015 bis 11.6.2015 in L. gewesen zu sein. Die Deutschprüfung habe er laut Zertifikat am 30. Mai 2015 absolviert, was er auch behauptet habe, jedoch sei er laut seiner Erklärung im Mai 2015 nicht in Österreich gewesen. Aus diesen Umständen ergebe sich, dass der Bf das gefälschte Deutsch-Zertifikat ganz bewusst vorgelegt habe.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Zentrale Fremdenregister. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und der Akt erkennen lässt dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf beantragte am 31. August 2017 einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs 2 Z 2 NAG. Dabei legte er wissentlich die Kopie eines gefälschten Deutschzertifikats über eine Prüfung am 30. Mai 2015 vor. Bereits am 15. Juli 2015 und am 31. Mai 2016 beantragte der Bf einen derartigen Aufenthaltstitel. Im Rahmen des Verfahrens anlässlich des Antrags vom 15. Juli 2015 erklärte der Bf vor der belangten Behörde, dass er sich von Jänner bis Juni 2015 in den Zeiträumen 19.1.2015 bis 25.1.2015 und 8.6.2015 bis 11.6.2015 in Österreich aufhielt. Der Antrag vom Juli 2015, dem der Bf das gefälschte Zeugnis vom Mai 2015 nicht beilegte, wurde abgewiesen. Auch der Antrag vom 31. Mai 2016, dem kein Nachweis über Sprachkenntnisse beigelegt wurde, wurde abgewiesen.
Am 5. Oktober 2017 verständigte die belangte Behörde den Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme und teilte ihm mit, dass das beigelegte Zertifikat eine Fälschung sei und die belangte Behörde aufgrund dieser Vorlage davon ausgehe, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde.
Der Bf äußerte sich dahingehend, dass er der Meinung sei, keine Deutschkenntnisse für den beantragten Aufenthaltstitel zu benötigen, er werde aber ein Prüfungszeugnis vorlegen. Am 25. November 2017 bestand der Bf die Deutschprüfung auf Niveau A1 und legte ein entsprechendes Zertifikat vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Zentralen Fremdenregister.

Dass der Bf von Jänner bis Juni 2015 in den Zeiträumen 19.1.2015 bis 25.1.2015 und 8.6.2015 bis 11.6.2015 in Österreich aufhältig war, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, in dem die belangte Behörde ausführt, dass der Bf unter Bezugnahme auf einen bereits 2015 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dies selbst erklärt hat.
Dass der Bf das gefälschte Deutschzertifikat weder seinem Antrag vom Juli 2015 noch jenem vom Mai 2016 beigelegt hat, ergibt sich einerseits aus den Ausführungen der belangten Behörde im Akt, andererseits aus dem Bescheid des AMS vom 28. Juni 2016, mit dem die Bestätigung, dass der Bf die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, versagt wurde. Aus der Begründung dieses Bescheids ergibt sich, dass dem Bf für Sprachkenntnisse 0 Punkte angerechnet wurden, da im Akt kein Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache auflag. Durch diesen Bescheid steht einerseits fest, dass der Bf dem Antrag vom Mai 2016 keinen Sprachnachweis vorgelegt hat, obwohl er ja nunmehr behauptet, bereits im Mai 2015 eine entsprechende Prüfung abgelegt zu haben, andererseits ist dem Bf spätestens seit diesem Bescheid bewusst, dass er für die Erreichung der notwendigen Voraussetzungen auch Punkte, die aus Sprachkenntnissen resultieren, benötigt.

Dass der Bf das gefälschte Zeugnis wissentlich vorlegte, ergibt sich einerseits daraus, dass er im Mai 2015, als er angeblich die Deutschprüfung in Wien abgelegt hat, nicht in Österreich aufhältig war und ihm daher bewusst gewesen sein muss, dass das Zeugnis, das als Prüfungsdatum den 30. Mai 2015 aufweist, gefälscht ist. Darüber hinaus konnte der Bf dieses Zeugnis auch bloß in Kopie vorlegen. Andererseits behauptete der Bf in seiner Stellungnahme auf den Vorhalt der belangten Behörde, dass das vorgelegte Deutschzertifikat gefälscht sei und daher von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Aufenthalt des Bf ausgegangen werde, dass er davon ausgegangen sei, keine Deutschkenntnisse nachweisen zu müssen. Dass er für das Erreichen der notwendigen Punkte aber auch Deutschkenntnisse nachweisen muss, war ihm jedoch spätestens seit dem Bescheid des AMS vom 28. Juni 2016 bewusst. Der Bf behauptete in der Stellungnahme ferner nicht, von der Fälschung des Zeugnisses nichts gewusst zu haben, sondern kündigte an, er werde am B. eine entsprechende Prüfung ablegen, was er im Ergebnis auch getan hat. Sein Vorbringen in der Beschwerde, dass daraus ersichtlich sei, dass es nie seine Absicht gewesen sei, gefälschte Dokumente vorzulegen, kann nicht schlüssig nachvollzogen werden. Vielmehr ergibt sich aus der Vorgehensweise des Bf, dass er erst nachdem er informiert worden war, dass die Vorlage des gefälschten Zeugnisses nicht zum gewünschten Erfolg führt, auf legalem Weg die entsprechenden Dokumente beschaffte. Dass er an der Vorlage des gefälschten Zeugnisses keine Schuld tragen würde, kann sohin nicht nachvollzogen werden. Gestützt wird dieses Ergebnis darüber hinaus durch die Tatsache, dass der Bf das Zeugnis über die angeblich am 30. Mai 2015 abgelegte Deutschprüfung weder seinem Antrag vom Juli 2015 noch jenem vom Mai 2016 beigelegt hatte, obwohl er über dieses Zeugnis zumindest im Antragsverfahren von 2016 schon verfügt hätte, wenn er tatsächlich – wie von ihm behauptet – im Mai 2015 eine Deutschprüfung abgelegt hätte.

III. Gemäß § 41 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

Gemäß Abs 3 Satz 2 par.cit. ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag
1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.

Gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

Gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse (Abs 2 Z 1), wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Februar 2014, 2011/22/0009, ausführte, ist es „*nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht erforderlich [...], dass eine Anzeige oder gar Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Es ist vielmehr auf die Art und Schwere des Fehlverhaltens, welches von der Behörde festzustellen ist, abzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, mwN). (...)*
Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG kann durch eine Vorlage gefälschter Urkunden mit dem Ziel, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen, bewirkt werden."

Diesem Erkenntnis ist unter Hinweis auf VwGH 13.12.2011, 2009/22/0227, ferner zu entnehmen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Vorlage gefälschter Urkunden nur dann vorliegt, wenn die gefälschten Urkunden wissentlich vorgelegt wurden. Dies geht auch aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 3. April 2009, 2008/22/0908, hervor.

IV.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wissentlich ein gefälschtes Deutschzertifikat beigelegt. Entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bewirkt dieses Vorgehen, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG gefährden würde. Dass der Bf nachträglich behauptete, der Meinung zu sein, keine Deutschkenntnisse nachweisen zu müssen, vermag dieses Ergebnis nicht zu entkräften, zumal er einerseits bei Antragstellung offensichtlich davon ausging, ein entsprechendes Zeugnis vorlegen zu müssen und ihm andererseits durch den Bescheid des AMS vom 28. Juni 2016 bewusst war, dass er für das Erreichen der notwendigen Punkte auch Deutschkenntnisse nachzuweisen hat.
Der Aufenthalt des Bf widerstreitet somit iSd zitierten Judikatur aufgrund der wissentlichen Vorlage gefälschter Dokumente den öffentlichen Interessen gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG.

IV.3. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist.

Der Bf hat weder vorgebracht, in Österreich familiäre Beziehungen zu unterhalten, die trotz des vorliegenden Erteilungshindernisses seinen Aufenthalt rechtfertigen würden, noch ergeben sich Hinweise darauf aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Es kann daher nicht erkannt werden, dass dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel aus Gründen der Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens zu erteilen wäre, obwohl sein Aufenthalt den öffentlichen Interessen widerstreitet.

V. Da der Aufenthalt des Bf den öffentlichen Interessen widerstreitet und die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des Bf geboten ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter